

HALLENORDNUNG Dreifeldhalle am Neuen Gymnasium Glienicke (NGG)

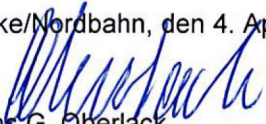
1. Die Nutzung der Halle erfolgt auf der Grundlage eines Hallenbelegungsplanes.
2. Den Weisungen des Hallenwarts sowie der Stellvertreter, die durch Gemeindeverwaltung eingesetzt sind, ist Folge zu leisten.
3. Die Halle inklusive der dazugehörigen Räume (z. B. WC-Sanitärbereiche, Umkleideräume, Regieraum usw.) pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten.
4. Der Sporthallenbereich darf nur mit Hallenschuhwerk (Non-marking Sohlen und ohne Stollen) betreten werden. Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe genutzt werden, sind nicht gestattet. Das Bekleben oder das Bemalen des Hallenbodens ist strikt untersagt.
5. Die Räume und Hallenbereiche werden auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes durch den Hallenwart zugewiesen.
6. Die Halle darf nur mit den jeweils durch die Vereine und Sportgruppen zuvor benannten Aufsichtspersonen, wie z. B. Trainer und Übungsleiter, genutzt werden.
7. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
8. Die benannten Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Sportgeräte sachgemäß auf- und abgebaut werden; vor der Benutzung der Geräte eine Sicherheitsüberprüfung erfolgt und Schäden dem Hallenwart unverzüglich mitgeteilt werden.
9. Für schuldhaft verursachte Sach- und Personenschäden, die aus der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Sanitärräumen und Umkleidekabinen oder sonstigen Nebenräumen verursacht werden, haften die jeweiligen Nutzer.
10. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen ist in sämtlichen mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten untersagt.
11. Das Mitnehmen von Getränken in die Sporthalle (ausgenommen Regieraum, Flure, Umkleide- und Sanitärräume) und in sonstige Räume ist verboten.

Für Turniere und Punktspiele erhält der Nutzer vom Hallenwart Boxen, in denen sämtliche Trinkflaschen (keine Glasflaschen) gesammelt aufzubewahren sind. Diese Boxen werden am Spielfeldrand in den Pausenzeiten zur Verfügung stehen.

In Abstimmung mit dem Hallenwart darf im Zusammenhang mit Turnieren und Punktspielen im Foyer eine Versorgung mit Speisen und Heißgetränken in Form eines kalten Buffets angeboten werden.

12. Die Geräteräume dürfen von Schülern/Sportlern nur nach Aufforderung durch die Aufsichtsperson betreten werden.
13. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung macht der diensthabende Hallenwart von seinem Hausrecht Gebrauch.

Glienicke/Nordbahn, den 4. April 2017


Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister